

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes des vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09 S.160), des Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 Nr. 16 S.226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S.298, 310) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer vom 17.12.2009 hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.

(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 (3) dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren (Nutzungszeit 30 Jahre)	Euro	33,00
b) Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)		
- einstellig	Euro	66,00
- zweistellig	Euro	150,00
- dreistellig	Euro	246,00

c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	Euro	16,00
d) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)		
- bei Wahlgrabstätten nach a) bis b)		1/30 der Gebühr
- bei Urnenwahlgrabstätten nach c)		1/25 der Gebühr
2) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle		
- Tauer	Euro	8,00
- Schönhöhe	Euro	3,00
(3) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)		
- einstellige Wahlgrabstätte unter 6 Jahren/ Urnenwahlgrabstätte	Euro	1,00
- einstellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre	Euro	2,00
- zweistellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre	Euro	4,00
- dreistellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre	Euro	7,00
(4) Gebühren für die Beräumung von Grabstätten durch die Gemeinde		
- Urnenwahlgrabstätte	Euro	66,00
- einstellige Wahlgrabstätte	Euro	123,00
- zweistellige Wahlgrabstätte	Euro	180,00
- dreistellige Wahlgrabstätte	Euro	238,00

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer, ausgefertigt am 21.08.2002, außer Kraft.

Peitz, den 11.01.2010

E. Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 02/2010 vom 10.02.2010, öffentlich bekannt gemacht.